

### Beschluss

OLG Dresden, § 1671 Abs. 1 S. 2 BGB

### Schwere Drohungen als Ausdruck mangelnder Erziehungsfähigkeit

*Brutalität und Rohheit von Kurznachrichten machen es für die Mutter unzumutbar, sich mit dem Vater regelmäßig in schulischen und sozialrechtlichen Fragen abzustimmen, ohne dass es auf weitere Gewalthandlungen ankommt.*

*Zugleich ergibt sich daraus, dass der Vater nicht über das notwendige Mindestmaß an Sensibilität und Empathiefähigkeit verfügt, um die Bedürfnisse seines Kindes zu erkennen und zu befriedigen.*

*(Leitsätze der Redaktion)*

Beschluss des OLG Dresden vom 10.09.2015 – 23 UF 727/15

### Aus den Gründen:

I.

Die Eltern des am 19.04.2008 geborenen, geistig erheblich behinderten L. sind für diesen gemeinsam sorgeberechtigt und streiten um die elterliche Sorge. Sie haben sich im Sommer 2012 getrennt. Seither lebt L. bei seiner Mutter.

Mit Schriftsatz vom 11. März 2015 beantragte die Mutter von L. Übertragung des alleinigen Sorgerechts für diesen, weil der Vater ihr gegenüber Anfang des Jahres 2015 Todesdrohungen ausgesprochen habe und gegen ihn deshalb auch bereits [...] ein Kontakt- und Näherungsverbot erlassen worden sei. Sie behauptet zudem, der Vater habe sie in Anwesenheit von L. und seinem Bruder I. zu Boden gestoßen und ihr mit der Faust ins Gesicht geschlagen. In der mündlichen Verhandlung beim Familiengericht Leipzig am 11.05.2015 hat der Vater eingeräumt, der Mutter per SMS mitgeteilt zu haben: „Du wirst morgen sterben im Beisein der Kinder.“, „Ich gehe in den Knast und Du stirbst.“, „Los, Du Fotze, komm runter“, „Gott sei Dank, ziehe ich morgen von hier weg, da muss ich Deine hässliche Fresse nicht mehr ertragen. Aber vorher bekommst Du noch, was Dir zusteht“, „Egal in welche Richtung Du gehst, ich bin hinter Dir“ und „Das mit den Kindern ist noch nicht vorbei und für die Anzeige bekommst Du die Quittung“. Zu weiteren von der Mutter behaupteten Bedrohungen äußerte er sich nicht. Er befand sich Anfang des Jahres wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil der Mutter in Untersuchungshaft.

Der Vater wendet sich gegen die Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter und hat seine Bereitschaft erklärt, dieser umfassende Vollmachten zu erteilen. Das Amtsgericht – Familiengericht – Leipzig hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 12.05.2015 der Mutter die Gesundheitssorge, die alleinige Entscheidungsbefugnis für schulische Angelegenheiten

und die Antragstellung nach den §§ 27 ff. SGB VIII übertragen und ihren Antrag im Übrigen abgewiesen.

Gegen diesen ihm am 15.05.2015 zugestellten Beschluss hat der Vater am 15.06.2015 Beschwerde eingelegt und zur Begründung angegeben, dass er die Äußerungen gegenüber der Mutter bereue und bereit sei, an einer sachlichen und ruhigen Kommunikation mit der Mutter zu arbeiten. Auch in der Vergangenheit hätte er sich mit der Mutter ohne Probleme bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen elterlichen Sorge einigen können.

Die Mutter ist der Beschwerde entgegengetreten. Der Verfahrensbeistand von L. hält die angegriffene Entscheidung für verhältnismäßig und nachvollziehbar; für eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern gebe es keinerlei Anzeichen. [...]

II.

Das Familiengericht hat die elterliche Sorge zu Recht teilweise auf die Mutter allein übertragen. Nach § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ist einem Elternteil auf Antrag die elterliche Sorge ganz oder zum Teil zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Kindeswohl am besten entspricht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

1. Die teilweise Aufhebung der gemeinsamen Sorge entspricht dem Kindeswohl am besten. Für eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge spricht es insbesondere, wenn die Eltern nicht über ein Mindestmaß an Kooperationsfähigkeit und/oder -bereitschaft verfügen oder wenn ein Elternteil nicht zur Erziehung geeignet ist (Götz in Palandt, BGB, 74. Aufl., § 1671 Rn. 14 ff.). Dass der Vater vorliegend nicht zu einem angemessenen und respektvollen Umgang mit der Mutter in der Lage ist, ergibt sich allein aus den von ihm eingestandenen Kurznachrichten, ohne dass es darauf ankäme, ob er gegenüber der Mutter zusätzlich noch Gewalt eingesetzt und weitere Nachrichten versandt hat. Gleichzeitig ist es angesichts der Brutalität und Rohheit der Nachrichten für die Mutter unzumutbar, sich mit dem Vater regelmäßig in schulischen und sozialrechtlichen Fragen abzustimmen. [...]

Zugleich folgt aus den Kurznachrichten die fehlende Erziehungseignung des Vaters, denn sein Umgang mit der Trennung und die Rohheit seiner Äußerungen gegenüber der Mutter lassen es als ausgeschlossen erscheinen, dass er über das notwendige Mindestmaß an Sensibilität und Empathiefähigkeit verfügt, um die Bedürfnisse von L. zu erkennen und zu befriedigen.

2. Soweit damit die gemeinsame Sorge aufzuheben ist, ergibt sich aus dem Vorstehenden zugleich, dass

die Alleinsorge nicht dem Vater, sondern der Mutter zu übertragen ist.

3. Dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit hat das Familiengericht zutreffend dadurch Rechnung getragen, dass es die Sorgerechtsübertragung auf jene Gebiete beschränkt hat, die einen häufigen Austausch zwischen den Eltern erfordern. Im Übrigen muss sich die Mutter auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auf die vom Vater angebotene umfassende Vollmacht verweisen lassen. Die Erteilung einer Vollmacht kann der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge nur dann entgegenstehen, wenn zumindest eine Vereinbarung der Eltern über eine solche Vollmacht Ausfluss einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen ihnen und damit zugleich ein gegenseitiges Vertrauensbekenntnis ist (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 13.04.2015, 18 UF 181/14). Daran fehlt es hier offenkundig.